

An die
Gemeindevertretung
der Stadtgemeinde Seekirchen

Stiftsgasse 1
5201 Seekirchen a.W.

ANSUCHEN UM EINZELBEWILLIGUNG

gemäß §§ 46 und 73 SROG 2009

Name der/des grundbücherlichen Eigentümer/s	
Anschrift	
Grundstücksnummer	
Katastralgemeinde	
Einlagezahl	

Notwendige Angaben für die Beurteilung

Widmung laut rechtskräftigen Flächenwidmungsplan	
Angabe über das Bauvorhaben Widmungszweck	
Planliche Darstellung im M 1 : 1000 und 1 : 500 mit Situierung der Bauten	
Gesamtbauplatzfläche in m ²	
Entfernung zum nächsten Bauwerk (Luftlinie) in m	
Entfernung zum nächsten Bauland (Luftlinie) in m	

Aufschließungsangaben

Wasserversorgung	
Abwasserbeseitigung	
Energieversorgung	
Straßenerschließung	

A.) Erforderliche Unterlagen sind beigegeben:

- 1.) Beglaubigter vollständiger Eigentumsnachweis (Grundbuchsauszug), nicht älter als 3 Monate (einfach)
- 2.) Planliche Darstellung des Bauvorhabens im M 1 : 100 (3fach).
Angabe des Widmungszweckes (Wohnhaus, Wochenendhaus betriebliche Nutzung etc)
- 3.) Lageplan im M 1 : 1000 (1 : 500) mit Eintragung des in Betracht kommenden Bauplatzes (Grundstückes) sowie Situierung der benachbarten Bauten und der Straßen (farblich dargestellt: Bauplatz - grün, Objekt - rot, Straßen - gelb) 3fach

B.) Vollständiges Anrainerverzeichnis

C.) Folgende Nachweise sind beigelegt:

Nachweis über die Wasserversorgung :

Nachweis über die Abwasserbeseitigung :

Nachweis über die Energieversorgung :

Nachweis über die Straßenaufschließung :

D.) Begründung der Einzelbewilligung (Hinweis auf die wirtschaftliche Notwendigkeit, Eigenbedarf oder Verkauf)

Um Erteilung der angestrebten Einzelbewilligung wird höflich ersucht.
Es wird erklärt, dass auf dem oben angeführten Grundstück kein Einkaufszentrum, kein Zweitwohnsitz und kein Appartement errichtet wird.

Grundeigentümer

Ort, Datum

Sämtliche Unterlagen sind von einem Fachmann zu erstellen, firmenmäßig zu fertigen und sind nach den gesetzlichen Bestimmungen außerdem gebührenpflichtig.

HINWEIS:

Falls die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beigebracht werden, wird das gegenständliche Ansuchen nach Festlegung einer angemessenen Frist für die Beibringung der zu ergänzenden Unterlagen gemäß AVG 1991 , § 13 Absatz 3, in der geltenden Fassung, zurückgewiesen.